

VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN
Geschäftsnummer: 5 K 1699/08.F (V)



Verkündet am:
22.06.2009

L.S. Krönung
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsstreitverfahren

Klägerin,

Proz.-Bev.:

gegen

Beklagter,

beigeladen:

Fritz

Proz.-Bev.: Rechtsanwalt Friedrich W. Mohr,
c/o Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz e.V.,
Bauerngasse 7, 55116 Mainz,
- 803/08Mo-V/LS -

wegen Festsetzung von Krankenhausentgelten

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt am Main durch

Präsident des VG Prof. Dr. Fritz
Richter am VG Liebetanz
Richter am VG Steier
ehrenamtlicher Richter Herr Bender
ehrenamtliche Richterin Frau Bohus

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 22. Juni 2009 für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich der außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen hat die Klägerin zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten gegen Sicherheitsleistung im Verhältnis von 7 zu 6 des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND

Die Beteiligten streiten um eine Berichtigung des Budgets für das Krankenhaus des Beigeladenen im Vereinbarungszeitraum 2006. Der Beigeladene betreibt das

in 1. Die Klägerin sowie die übrigen Kostenträger verhandeln und vereinbaren mit dem Beigeladenen jährlich Krankenhausentgelte gemäß § 11 Krankenhausentgeltgesetz -KHEntgG-.

Mit Feststellungsbescheid des Hessischen Sozialministeriums vom 28. Dezember 2005 wurde dem Beigeladenen eine Planbettenerhöhung in der Fachabteilung Neonatologie von 6 auf 10 Betten ab dem 01.01.2006 zugestanden. In der Verhandlung für das Vereinbarungsjahr 2006 forderte der Beigeladene für diese Mehrleistungen die Berücksichtigung von 329,359 Bewertungsrelationen sowie für sonstige Leistungsveränderungen weitere 85,829 Bewertungsrelationen. Der Beigeladene und die Kostenträger konnten sich über die Höhe der Finanzierung dieser Mehrleistungen nicht einigen. Während die Kostenträger zu einer Finanzierung nur in Höhe des gesetzlichen Regelsatzes von 50% bzw. 34,7% gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KHEntgG bereit waren, forderte der Beigeladene unter Berufung auf § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG eine Berücksichtigung in voller Höhe, nämlich in Höhe von 1.080.732,00 Euro (in der Schiedsstellensitzung erhöht auf 1.121.386,00 Euro), hilfsweise in Höhe von 917.785,20 Euro. Da eine Einigung über diesen Punkt nicht zustande kam, beantragte der Beigeladene die Einleitung eines Schiedsstellenverfahrens.

In dem Schiedsstellenverfahren traf die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätze in Hessen am 22.05.2007 eine erste Entscheidung (Az.: Sch.06/2007) und stellte sich dabei auf den Standpunkt, § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG sei im vorliegenden Fall nicht anwendbar. Auf Antrag des Beigeladenen versagte das Regierungspräsidium Gießen mit Bescheid vom 13.09.2007 die Genehmigung des Schiedsstellenbeschlusses. Hiergegen erhob die Klägerin am 10.10.2007 Klage (5 K 3249/07.F (V)).

Nach Erlass des Versagungsbescheides rief der Beigeladene erneut die Schiedsstelle an, die mit Beschluss vom 22.11.2007 (Az.: Sch.18/2007) zwar unter Beachtung der Rechtsauffassung des Beklagten von der Anwendbarkeit des § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG ausging, jedoch dem Antrag des Beigeladenen der Höhe nach nicht folgte. Gegen diese Entscheidungen beantragten sowohl die Klägerin wie auch der Beigeladene die Versagung der Genehmigung, was daraufhin durch Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 14.03.2008 entsprechend geschah. Die Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen in Hessen entschied sodann mit Beschluss vom 08.04.2008 (Az.: Sch.05/2008) erneut über das Budget des Jahres 2006 und traf unter Nr. 4 die hier streitbefangene Entscheidung, wonach „Leistungsveränderungen nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 KHEntgG (B2 Nr. 12) auf insgesamt + 938.017,- Euro“ festgesetzt werden. Nachdem der Beigeladene sodann beim Regierungspräsidium in Gießen Antrag auf Genehmigung

und die Klägerin Antrag auf Nichtgenehmigung des Schiedsstellenbeschlusses vom 08.04.2008 gestellt hatten, genehmigte das Regierungspräsidium Gießen mit Beschluss vom 23.06.2008 den Beschluss der Schiedsstelle (vgl. Bl. 6 ff der Gerichtsakte).

Gegen diesen Genehmigungsbescheid hat die Klägerin am 27. Juni 2008 die vorliegende Klage erhoben. Sie ist der Auffassung, die Schiedsstellenentscheidung sei rechtswidrig, so dass das Regierungspräsidium Gießen auf Antrag die Genehmigung hätte versagen müssen. Die Schiedsstelle habe in ihrem Beschluss vom 08.04.2008, wie bereits zuvor bei ihrem (zweiten) Schiedsstellenbeschluss vom 22.11.2007, zu Unrecht angenommen, § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG sei auf die geforderte Mehrleistung im Bereich der Neonatologie anwendbar. Die Schiedsstelle habe dabei die Rechtsauffassung der Genehmigungsbehörde zugrunde gelegt, die diese in ihrem Versagungsbescheid vom 13.09.2007 zum Ausdruck gebracht habe. Diese Rechtsauffassung sei jedoch fehlerhaft. Das Regierungspräsidium Gießen habe zu Unrecht die erste Schiedsstellenentscheidung vom 22.05.2007 nicht genehmigt (vgl. Bl. 1 ff. der Gerichtsakte); insoweit beruft sie sich auf ihre Ausführungen im Verfahren 5 K 3249/07.F (V) (vgl. dort Bl. 65 ff. der Gerichtsakte). Danach sei eine Berücksichtigung von Mehrleistungen des Beigeladenen im Jahre 2006 nur in Höhe der gesetzlich vorgegebenen Finanzierungsquote möglich. Nach § 4 Abs. 4 S. 1 Nr. 1 KHEntgG würden bei der Ermittlung des krankenhausespezifischen Basisfallwertes Veränderungen von Ort und Menge der voraussichtlich zu erbringenden Fallpauschalen und Zusatzentgelte berücksichtigt. Zusätzliche Leistungen würden im Jahre 2006 zu 50% finanziert, wie aus § 4 Abs. 4 S. 2 KHEntgG folge. Dies habe eine „Plan-Finanzierungslücke“ zur Folge, die gesetzlich gewollt sei und auch nicht durch Rückgriff auf § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG geschlossen werden könne. Bei dieser Vorschrift handele es sich um eine Ausnahmeregelung, deren Voraussetzungen im Falle des Beigeladenen nicht erfüllt seien. Dieser habe mit der Aufsteckung der Bettenzahl von 6 auf 10 Betten keine größere organisatorische Einheit neu eröffnet, auch gehe es vorliegend um keine Transplantationen und Fallpauschalen mit hohem Sachkostenanteil und schließlich sei die Vorschrift nicht anwendbar auf Fallpauschalen mit hohem Personalkostenanteil. Die Klägerin ist deshalb der Auffassung, § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG sei auf Fallpauschalen mit hohem Personalkostenanteil – wie vorliegend im Bereich der Neonatologie des Beigeladenen – nicht anwendbar. Diese würden gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 KHEntgG finanziert. Die

Festsetzung der Schiedsstelle vom 22. Mai 2007, wonach die zusätzlichen Leistungen der Neonatologie mit 318.471,00 Euro im Budget berücksichtigt würden, sei rechtmäßig gewesen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.06.2008 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, der Entscheidung der Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätzen in Hessen im Verfahren Sch.05/2008 vom 08.04.2008 die Genehmigung zu versagen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er ist der Auffassung, die Schiedsstellenfestsetzung vom 08.04.2008 und der Genehmigungsbescheid vom 23.06.2008 seien rechtmäßig. Das : ' habe zu Recht eine Berücksichtigung der zusätzlichen Kosten für die Neonatologie verlangt, da § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG die Möglichkeit der vollständigen Einbeziehung dieser zusätzlichen Kosten in das Budget eröffne. Der Auslegung des § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG, wie er seitens der Klägerin vorgenommen worden sei, könne nicht gefolgt werden; Satz 4 dieser Vorschrift werde in einer Form interpretiert, die der Absicht des Gesetzgebers widerspreche. Die beispielhafte Aufzählung der Tatbestände, die zu einer Berücksichtigung von höheren Kosten für Leistungssteigerung führe, sei gerade nicht abschließend geregelt worden. Ferner sei zutreffend, dass es vorliegend nicht um Transplantationen, Fallpauschalen mit hohem Sachkostenanteil oder die Erhöhung einer größeren organisatorischen Einheit gehe, sondern um zusätzliche Leistungen, deren Kosten durch die vom Hundertsätze aus § 4 Abs. 4 S. 2 KHEntgG nicht gedeckt würden. Das Krankenhaus habe dargelegt, dass es aufgrund der Aufstockung der Bettenzahl der Neonatologie von 6 Betten um weitere 4 Betten (66% der ursprünglichen Bettenzahl) erhebliche Mehrkosten habe. Der Gesetzgeber habe es nicht bei der Aufzählung bestimmter Fallkonstellationen belassen, sondern diese nur beispielhaft dargelegt. Wenn der Gesetzgeber gewollt hätte, dass nur die in § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG aufgeführten Ausnahmetatbestände greifen würden, so hätte er sie nicht als Beispiele deklariert. Es müsse also neben diesen Beispielen noch weitere Konstellationen geben, die eine Berücksichtigung zusätzlich entstandener Kosten ermöglichen würde. Es seien keine

Gründe erkennbar, diese Kosten, die im Falle einer Leistungserweiterung einen höheren Personaleinsatz erforderten, im Gegensatz zu Sachkosten nicht zu finanzieren.

Die Beigeladene beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trägt unter Angabe von Einzelheiten und des Nachweises der ihr entstehenden Kosten im Bereich der Neonatologie vor, dass die Voraussetzungen des § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG gegeben seien. Es handele sich vorliegend um einen Einzelfall, es würden zusätzliche Leistungen erbracht und es seien zusätzliche Kosten entstanden, die mit den Pauschalsätzen (34,7 v. H. im Jahre 2006) nicht gedeckt werden könnten (vgl. Bl. 57 ff. der Gerichtsakte).

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten, insbesondere der Interpretation des § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG, wird auf den Inhalt der Gerichtsakten 5 K 1699/08.F (V) und 5 K 3249/07.F (V) und die jeweils beigezogenen Behördenakten, ferner die Niederschrift der mündlichen Verhandlung vom 22.06.2009 Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die zulässige Verpflichtungsklage ist nicht begründet, denn die Klägerin hat keinen Anspruch darauf, dass der Bescheid des Regierungspräsidiums Gießen vom 23.06.2007 aufgehoben und der Beklagte verpflichtet wird, der Entscheidung der Schiedsstelle für die Festsetzung von Krankenhauspflegesätze in Hessen im Verfahren Sch.05/2008 vom 08.04.2008 die Genehmigung zu versagen; der angegriffene Bescheid ist nicht rechtswidrig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (vgl. § 113 Abs. 1, 5 VwGO).

Rechtsgrundlage für eine Genehmigung der Schiedsstellenfestsetzung ist § 14 Abs. 1 KHEntgG i. V. m. § 18 Abs. 5 KHG. Nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KHEntgG erteilt die zuständige Landesbehörde die Genehmigung, wenn die Festsetzung der Schiedsstelle den Vorschriften dieses Gesetzes sowie sonstigem Recht entspricht. Hierbei handelt es sich um eine gebundene Entscheidung, so dass bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzung ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung besteht; umgekehrt ist die

Genehmigung zu versagen, wenn die Schiedsstellenfestsetzung rechtliche Vorgaben missachtet (vgl. BVerwG, Urteil vom 21.01.1993 -BVerwG 3 C 66.90-, BVerwGE 91, 363 (366)). Der Genehmigungsbehörde ist es verwehrt, eine Teilgenehmigung zu erteilen bzw. die Ablehnung der Genehmigung allein für bestimmte für rechtswidrig gehaltene Festsetzungen zu verfügen. Dieselben Einschränkungen gelten auch für die Gerichte, die von einer Pflegesatzpartei gegen eine erteilte Genehmigung oder gegen die Versagung der Genehmigung angerufen werden. Da sie auf eine reine Rechtskontrolle der Entscheidung der Genehmigungsbehörde beschränkt sind, kommt ihnen ebenso wenig wie diesen eine Gestaltungskompetenz zu (BVerwG, Urteil vom 26.09.2002 - BVerwG 3 C 49/01-, NVwZ-RR 2003, 281 (282)).

Die Beteiligten streiten vorliegend entscheidungserheblich um die Frage, ob die Mehrkosten, die dem Beigeladenen durch die genehmigte Planbettenerhöhung in der Fachabteilung Neonatologie von 6 auf 10 Betten im Vereinbarungszeitraum 2006 entstanden, gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG berücksichtigungsfähig sind. Soweit der Beklagte dies in seinem angegriffenen Bescheid unter Bezugnahme auf seine früheren Bescheide vom 14.03.2007 und 13.09.2007 sowie die Entscheidung der Schiedsstelle vom 08.04.2008 annimmt, folgt das Gericht den gegebenen Begründungen und sieht zur Vermeidung von Wiederholungen von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab (vgl. § 117 Abs. 5 VwGO). Darüber hinaus ist Folgendes festzustellen: Das Gericht hat keinen Zweifel, dass die Beigeladene ihren Verpflichtungen nachgekommen ist, die durch die Erhöhung der Planbettenzahl bedingten Mehrkosten nachzuweisen. Der Beigeladene hat in den Verhandlungen den Kostenträgern eine dezidierte Kalkulation des Personalbedarfs und der Sachkosten für den Bereich der Neonatologie aufgestellt und diese Unterlagen in die Entgeltverhandlungen mit der Klägerin eingeführt. Die Kostenermittlung 2006 belief sich auf insgesamt 2.553.708,-- Euro, wovon bereits 1.472.974,-- Euro finanziert worden waren, so dass ein Mehrbedarf in Höhe von 1.080.732,-- Euro bestand. Dies hat die Klägerin so hingenommen mit der Folge, dass die Schiedsstelle sich auf das Vorbringen des Beigeladenen stützen durfte, wie aus der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts erhellt (vgl. Ur. v. 08.09.2005 – BVerwG 3 C 41.04 sowie Ur. v. 10.07.2008, BVerwG 3 C 7.07 und Ur. v. 16.10.2008 – BVerwG 3 C 22.07). Der Umstand, dass die Schiedsstelle und dieser folgend der Beklagte zu einem hiervon abweichenden geringeren Betrag gelangte, verletzt die

Klägerin nicht in ihren Rechten, so dass es hierzu keiner weiteren Ausführungen des Gerichtes bedarf. Was schließlich die grundsätzliche Frage anbelangt, ob die Mehrkosten mit der Vorschrift des § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG im Einklang stehen, so handelt es sich vorliegend unstreitig nicht um einen der beiden in der Vorschrift genannten Regelbeispiele. Weder handelt es sich um Transplantationen und andere Fallpauschalen mit hohem Sachkostenanteil noch um die Eröffnung einer größeren organisatorischen Einheit. Da die Vorschrift des § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG jedoch nicht abschließend ist und die vorstehend genannten Beispiele lediglich eine Vorgabe darstellen, sind andere Ausnahmen denkbar, die sich an den Regelbeispielen messen lassen müssen. Die Erweiterung einer bestehenden Abteilung um 66 v. H., wie dies vorliegend geschehen ist, stellt eine erhebliche Erweiterung der Neonatologie-Abteilung dar und ist der Eröffnung einer größeren organisatorischen Einheit vergleichbar. Andererseits handelt es sich bei den hier geltend gemachten Kosten um Personalkosten und keine Sachkosten, wie dies bei Transplantationen und anderen Fallpauschalen mit hohem „Sachkostenanteil“ der Fall ist. Sachkosten wie die im Gesetz genannten sind jedoch nicht ausschließlich einmalige, sondern zumindest auch zum Teil laufende Kosten, da diese auf medizinischen Bedarf, Instandhaltung, Wasser, Energie und Lebensmittel etc. zurückzuführen sind. Diese Teile der Sachkosten sind somit auch wie Personalkosten laufende Kosten. Von daher lässt sich aus § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG keine Sperrwirkung im Hinblick auf Personalkosten ableiten. Vielmehr ist zu berücksichtigen, dass mit dieser Vorschrift eine Kostendeckungsgarantie für zusätzliche Leistungen geschaffen wurde und besondere Härten für die Krankenhausträger ausgeglichen werden sollten. Bei dieser Sachlage ist es nach Auffassung des Gerichts gerechtfertigt, zu einer Anwendung des § 4 Abs. 4 S. 4 KHEntgG zu kommen.

Als unterliegende Beteiligte hat die Klägerin gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des Verfahrens zu tragen, weil dies gemäß § 154 Abs. 3 VwGO auch die außergerichtlichen Kosten des Beigeladenen umfasst.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. § 709 S. 2 ZPO.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Frankfurt am Main

Adalbertstraße 18

60486 Frankfurt am Main

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

Hessischen Verwaltungsgerichtshof

Brüder-Grimm-Platz 1 -3

34117 Kassel

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 5 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten. Bei den hessischen Verwaltungsgerichten und dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Prof. Dr. Fritz

Liebetanz

Steier